STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1536

Haim Szmigiel
Mannheim, U 3, 16/17
bei Flurmann
Tel. 26327

angefangen: 19

beendigt: 19

225
1536

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang ...../19..... Nr. .....

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Herrn H u b e r

Von Herrn Szmigiel habe ich meine Restkosten von

DM 300.--

am 9,1. auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

10.1.1961

(Prof.Dr.Himerich)

Akte schließen
11.1.61

den 9. 1. 1961

Herrn
Haim Szmigiel

M a n n h e i m
U 3, 16/17
bei Flurmann

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Als ich heute von meinem Urlaub zurückkam'fand ich eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mannheim vor, aus der hervorgeht, daß das gegen Sie laufende Ermittlungsverfahren wegen Übertretung des Aufenthaltsverbots nunmehr eingestellt worden ist; diese Sache ist also nun auch erledigt.

Darf ich Sie daran erinnern, daß nach der Abrechnung, die ich Ihnen am 25.11.1960 erteilt habe, noch DM 300.-- an mich zu bezahlen sind. Ich bitte um baldgefällige Überweisung dieses Betrags.

Mit freundlicher Begrüßung!

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim

Mannheim, den 2o. Dez. 196o

Anzeige gegen

Haim Szmigiel (Mond), geb. 11.11 1924 in Warschau, wohnh. Mannheim, U 3, 16-17,

wegen Ausl.PolVO

4 Js 411o/6o

Das obige Ermittlungsverfahren wurde heute eingestellt.

gez. Clausing, Staatsanwalt

Begl.:
JOS

Herrn

Prof. Dr. Dr. h.c. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT MANNHEIM

den 14.12.1960

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. V o g e l

M ü n c h e n
Rathaus

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 9. Dezember. Die Angelegenheit des Herrn Szmigiel wurde bestens erledigt. Ich danke Ihnen sehr, daß Sie dieser Angelegenheit Ihr Interesse entgegengebracht haben.

Mit freundlichen Grüssen verbleibe ich

Ihr ergebener

DER OBERBÜRGERMEISTER DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

9. Dezember 1960

Herrn

Prof.Dr. Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1 (Gebäude der
Rhein.Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie mir das Referat für Kreisverwaltung und öffentliche Ordnung mitteilt, wurde die Angelegenheit des Herrn Szmigiel dadurch ,bereinigt, daß mit Bescheid vom 18.11.1960 das gegen ihn am 3.8.1953 erlassene Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Das hiesige Ausländeramt hat Ihnen den Aufhebungsbescheid in der Zwischenzeit zugestellt.

Ich hoffe, daß damit die Angelegenheit zu Ihrer Zufriedenheit erledigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Dr. Vogel

Dr. Vogel
Oberbürgermeister

den 25.11.1960

An die

Staatsanwaltschaft
zu Händen von
Herrn Staatsanwalt Clausing

M a n n h e i m

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond) in Mannheim U 3, 16/17 wegen Übertretung eines Aufenthaltsverbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben an Sie vom 6.8.60 und das mit Ihnen im Anschluß an dieses Schreiben geführte Telefongespräch, übersende ich Ihnen den von mir beglaubigten Abdruck eines Schreibens des Amtes für öffentliche Ordnung in München an Herrn Haim Szmigiel vom 18.11.60. Dieses Schreiben enthält den Bescheid, daß das im Jahre 1953 gegen Herrn Haim Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde.

Ich nehme an, daß damit die Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Haim Szmigiel erfüllt ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Hy

den 25.11.1960

Herrn
Haim Szmigiel

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß das Amt für öffentliche Ordnung in München das für Sie im Jahre 1953 erlassene dauernde Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat.

Der Originalbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung liegt für Sie bei. Herrn Halkenhäuser vom Mannheimer Polizeipräsidium habe ich telefonisch unterrichtet. Er hat von München noch keine Mitteilung erhalten, nimmt aber an, daß diese Mitteilung ihm heute oder morgen zugehen wird. Dann wird er Sie zu sich bitten, damit von Mannheim aus die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Einen Abdruck des Bescheides des Amtes für öffentliche Ordnung in München sende ich heute an die Mannheimer Staatsanwaltschaft, um dadurch zu erreichen, daß das gegen Sie schwebende Verfahren wegen Übertretung eines Aufenthaltsverbots niedergeschlagen wird.

Den Betrag von DM 20.-- bitte ich unverzüglich mittels der beiliegenden Zahlkarte bei der Stadthauptkasse in München einzubezahlen.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit habe ich bisher einen Gebührenvorschuß von DM 300.--
+ DM 200.--
insgesamt also DM 500.--
erhalten. Die Gesamtliquidation für meine Bemühungen beträgt DM 800.--.
Ich bitte Sie daher, weitere DM 300.--
==========

b.w.

auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen.

Mit freundlicher Begrüssung!

Abschrift

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Fernsprecher 228331
Nebenstelle 8325
Zimmer Nr. 280
Sprechzeit 8-12 Uhr

Herrn
Haim S z m i g i e l

M a n n h e i m U 3, 16/17

Unsere Zeichen
II/4-Wf Az.:237 16

München,
18. November 1960

Betreff:
Aufenthaltsverbot vom 10.8.1953

Auf Grund des Antrages Ihres Rechtsvertreters, Herrn Professor Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, und der Zusage des Polizeipräsidiums Mannheim, daß Ihnen von dort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben ist, ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Das am 3.8.1953 gegen den israelischen Staatsangehörigen Haim Szmigiel, gebé. am 11.11.1924 in Varsovic, unter Familienstand "ledig" und mit der Berufsbezeichnung "Baggerführer" für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot wird hiermit ab sofort aufgehoben.
2. An Gebühren für diesen Bescheid werden DM 20.-- in Ansatz gebracht.

gez.Dr.Mayer
Direktor Stempel

Der Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte innerhalb 7 Tagen an die Stadthauptkasse München PSchKto Nr. 115, unter Angabe der Soll-Nr.4691/0A einzuzahlen.

Abschrift

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Fernsprecher 228331
Nebenstelle 8325
Zimmer Nr. 280
Sprechzeit 8-12 Uhr

Herrn
Haim S z m i g i e l .

M a n n h e i m U 3, 16/17

Unsere Zeichen
II/4-Wf Az.:237 16

München,
18. November 1960

Betreff:
Aufenthaltsverbot vom 10.8.1953

Auf Grund des Antrages Ihres Rechtsvertreters, Herrn Professor Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, und der Zusage des Polizeipräsidiums Mannheim, daß Ihnen von dort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben ist, ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Das am 3.8.1953 gegen den israelischen Staatsangehörigen Haim Szmigiel, gebé. am 11.11.1924 in Varsovic, unter Familienstand "ledig" und mit der Berufsbezeichnung "Baggerführer" für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot wird hiermit ab sofort aufgehoben.
2. An Gebühren für diesen Bescheid werden DM 20.-- in Ansatz gebracht.

gez.Dr.Mayer
Direktor Stempel

Der Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte innerhalb 7 Tagen an die Stadthauptkasse München PSchKto Nr. 115, unter Angabe der Soll-Nr.4691/OA einzuzahlen.

(13b) MÜNCHEN 2 24. 11. 60

Die Straße ist
GEFAHRENZONE -
Aufmerksamkeit schützt Sie!
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

DEUTSCHE BUNDESPOST
10

Liebe ein Formular
zur Zustellungsurkunde
für besondere Zustellung

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn

Prof. Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim A 2, 1

25. 11. 1960

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München 2, Ettstraße 2

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Fernsprecher 228331
Nebenstelle 8325
(nicht durchwählen)
Zimmer Nr. 280
Sprechzeit 8–12 Uhr

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten:
Postscheckkonto der Stadthauptkasse:
München Nr. 115
Konten der Stadthauptkasse
bei Münchener Geldanstalten:
Landeszentralbank München Nr. 6/165
Bayerische Staatsbank München Nr. 135
Bayerische Gemeindebank München Nr. 1115
Städtische Sparkasse München Nr. 3000
Kreissparkasse München Nr. 4500
Bank für Haus- und Grundbesitz eGmbH. Nr. 13000
Bank für Gemeinwirtschaft AG. Nr. 33333
Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank Nr. 400248
Bayerische Vereinsbank München Nr. 207620
Commerzbank AG. Filiale München Nr. 6842
Deutsche Bank AG. Filiale München Nr. 76000
Dresdner Bank AG. in München Nr. 23000
Bankhaus H. Aufhäuser München Nr. 18518
Bankhaus Merck, Finck & Co. München Nr. 12000
Bankhaus Neuvians, Reuschel & Co. München Nr. 2500

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m A 2, 1

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	München,
–	–	II/4-Wf. Az.: 237 16	18.November 1960

BETREFF:
Aufenthaltsverbot gegen Haim Szmigiel

Beilagen:
1 Original und
1 Abdruck des Aufhebungsbescheides
1 Zahlkarte

Sehr geehrter Herr Professor!

Nach 4-maliger Aufforderung hat uns nunmehr das Polizeipräsidium in Mannheim unterm 11.11.1960, hier eingegangen am 14.11.1960, bestätigt, daß es als örtlich zuständige Ausländerbehörde bereit sei, Ihrem Mandanten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben würde. Nachdem diese Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis an keine Bedingungen und Auflagen uns gegenüber geknüpft ist und von Mannheim in eigener Zuständigkeit und Verantwortung darüber zu entscheiden ist, sehen wir keine Veranlassung mehr, die Regelung des Verstoßes gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 4 PaßG durch die unwahren Angaben Ihres Mandanten vor der Sichtvermerksbehörde zur Voraussetzung der Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zu machen. Es muß dem Ausländeramt in Mannheim überlassen bleiben, ob es unter diesen Umständen von einer Strafverfolgung absehen will und eine Aufenthaltserlaubnis verantworten kann. Wir haben deshalb mit beiliegendem Bescheid, dessen Original wir an Ihren Mandanten auszuhändigen bitten, und dessen Abdruck für Ihre Akten bestimmt ist,

./.

Fach 678 5' 4.60 Vk.

das Aufenthaltsverbot vom 3.8.1953 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wir dürfen Sie bitten, Ihren Mandanten entsprechend zu verständigen und ihn zu veranlassen, daß er die dafür angesetzte Bearbeitungsgebühr mit beiliegender Zahlkarte an die Stadthauptkasse München überweist. Wir hoffen, daß wir auf diese Weise Ihrem Wunsche gerecht werden konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr.Mayer
Direktor

den 11.11.1960

Herrn
Haim Szmigiel (Mond)

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Von dem zuständigen Beamten des Mannheimer Polizeipräsidiums, Herrn Halkenhäuser, habe ich gestern erfahren, daß das Fernschreiben des Münchner Polizeipräsidiums endlich eingetroffen ist. Herr Halkenhäuser wird nun so verfahren, wie ich bereits mit ihm vereinbart habe. Das Mannheimer Polizeipräsidium wird sich bereit erklären, die Regelung Ihres Aufenthalts in Mannheim zu übernehmen, worauf dann das Münchner Polizeipräsidium das früher erlassene Aufenthaltsverbot zurücknehmen wird. Ich nehme an, daß die Angelegenheit in etwa 14 Tagen bis 3 Wochen erledigt sein wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Konferenz mit Herrn Flurmann und Herrn Szmigiel

Es wurde festgestellt, daß der vom Polizeipräsidium in München in Aussicht gestellte Brief des Oberbürgermeisters von München noch nicht eingetroffen ist. Offenbar liegt die Sache jetzt bei dem Oberbürgermeister in München.

Herr Szmigiel hat mittlerweile vom Polizeipräsidium in Mannheim eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Ich habe dann in Gegenwart der Herren Flurmann und Szmigiel versucht, Herr Amtmann Eichinger in München telefonisch zu erreichen. Da Herr Eichinger nicht zugegen war, habe ich mit Herrn Oberinspektor Wolf gesprochen. Dieser hat meine Vermutungen bestätigt, daß die Sache noch auf dem Büro des Münchner Oberbürgermeisters liegt. Sie wird dort von einem Oberamtmann Merz bearbeitet. Als Herr Wolf mir gegenüber bemerkte, daß wir uns doch in München auf die Wiederausreise des Herrn Szmigiel geeinigt hätten, habe ich ihm gesagt, daß das nicht der Fall sei, sondern daß dieser Weg von Herrn Szmigiel nur höchst ungern beschritten werden müsste, wenn der Oberbürgermeister nicht überhaupt die sofortige Aufhebung des in München ausgesprochenen Aufenthaltsverbots veranlasst. Das wäre richtig und der einfachste Weg.

Hierauf habe ich mit Herrn Oberamtmann Merz vom Büro des Münchner Oberbürgermeisters telefonisch verhandelt. Herr Merz sagte mir, daß die Sache auf dem Schreibtisch des Oberbürgermeisters läge und daß der Oberbürgermeister offenbar gewisse Bedenken hat, dem komplizierten Vorschlag seines Polizeipräsidiums zuzustimmen. Ich habe Herrn Merz auseinandergesetzt, daß Herr Szmigiel ein ordentlicher Mann ist, der seit seinem 16. Lebensjahr schwersten Bedrückungen ausgesetzt war und daß es doch das einfachste wäre, das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot zurückzunehmen und die weitere Behandlung des Falles Szmigiel dem Mannheimer Polizeipräsidium zu überlassen. Dann würde das Mannheimer Polizeipräsidium kein Bedenken haben, Herrn Szmigiel, der in Mannheim in seinem Beruf arbeiten will, eine nicht nur vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Herr Merz hat meine Gedanken wohlwollend aufgenommen und will sie dem Oberbürgermeister vortragen.

b.w.

Ich soll dann bald Bescheid erhalten.

14.10.1960

Copie

Herrn H u b e r

In der Sache Szmigiel habe ich von dem Mandanten einen weiteren Gebührenvorschuss von

DM 200.--

in bar erhalten.

14.10.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

Prof.Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

München, den 19. 9. 60

Herrn
Ludwig F l u r m a n n

M a n n h e i m
U 3, 16/17

0811

München
228337
Polizei

(Oberamtmann Herz)

Oberbürgermeister
228447

Sehr geehrter Herr Flurmann!

Herr Dorsch und ich haben heute in der Angelegenheit Ihres Verwandten, Herrn Szmigiel-Mond, Chaim auf dem Münchner Polizei-Präsidium mit den zuständigen Herrn von der Ausländer-Polizei, Oberinspektor Wolf und Amtmann Eichinger verhandelt.und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Münchener Herren haben dem Oberbürgermeister von München als dem zuständigen Polizei-Chef bereits am 19.9.einen Vorschlag unterbreitet, der brieflich an mich weitergegeben werden soll. Der Vorschlag geht dahin, daß über das Pass-Vergehen, das Szmigiel durch seine neuerliche Einreise in die Bundesrepublik begangen habe hinweggesehen werden soll, wenn Szmigiel zunächst wieder ausreist. Es wird geraten, daß er sich für einige Zeit nach Österreich oder in ein westliches Ausland begibt und von dort für sich und seine Familie - die Familie braucht nicht mit auszureisen - ein Gesuch um Aufhebung des früheren Aufenthalts-Verbotes und Erteilung des Einreise-Sichtvermerkes zur Niederlassung im Bundesgebiet und Arbeitsaufnahme als Kran-oder Baggerführer stellt. Das Gesuch wäre bei dem Polizei-Präsidium in München Abtl. Ausländerpolizei einzureichen. Das Münchner Polizei-Präsidium ist bereit, nach Verständigung mit dem Polizei-Präsidium Mannheim ein solches Gesuch des Herrn Szmigiel zu genehmigen. Zur Begründung des Gesuches kann sich Herr Szmigiel auf meine Eingabe an das Münchner Polizei-Präsidium vom 29.7.1960 beziehen.

Die Münchner Herren nehmen dabei an, daß Herr Szmigiel zum Zwecke der vorübergehenden Wiederausreise sein Pass vom Mannheimer Polizei-Präsidium wieder ausgehändigt erhält und daß

auch der Staatsanwalt in Mannheim, wenn er überhaupt gefragt werden muß, nichts dagegen hat.
Die Münchner Herren nehmen weiterhin an, daß die Erledigung des neuerlichen Einreisegesuches des Herrn Szmigiel nicht ~~mehr~~ länger als höchstens vier Wochen in Anspruch nehmen wird , daß also Herr Szmigiel sich nur solange im Ausland aufzuhalten braucht. Es würde kein Bedenken dagegen bestehen, wenn Herr Szmigiel sich diese 4 Wochen in Salzburg aufhält, da von dort aus eine Fühlungnahme mit München oder Mannheim wohl am leichtesten möglich wäre.
Die neue Aufenthaltserlaubnis,für Herrn Szmigiel kann nur innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Passes gewährt werden. Aber diese Gültigkeitsdauer läßt sich jeder=zeit verlängern.
Ich weiß nun nicht, wann der von dem Münchner Polizei-Präsidium entworfene Brief an mich seitens des Oberbürgermeisters abgeht und ob auch das Polizei-Präsium Mannheim eine Abschrift davon erhält. Ich nehme das Letztere aber an. Vielleicht wird es notwendig sein, die vorläufige Aufenthaltserlaubnis , die Herr Szmigiel in Mannheim bis zum 3o.9. erhalten hat, noch bis Ende Oktober zu verlängern. Dann könnte ich auch nach Rückkehr von meinem Urlaub die Sache selbst wieder in die Hand nehmen.
Ich nehme nicht an, daß die Polizeibehörde in Salzburg gegen einen etwa vierwchtl. Touristenaufenthalt des Herrn Szmigiel in dieser Stadt eine Einwendung erheben würde.
Sie können diesen Brief natürlich ohne weiteres Herrn Amtmann Heikenhäuser im Mannheimer Polizei-Präsidium zu lesen geben.

Mit freundlichen Grüßen für Sie und Herrn Szmigiel

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

SEKRETARIAT

Düsseldorf 10, den 12.Sept.1960
Fischerstraße 49
Telefon 44 86 97 / 44 31 08

DrvD/Kk

Betr.: Szmigiel-Mond, Chaim

Sehr geehrter Herr Professor!

Hierdurch bestätige ich mit verbindlichem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 6. September d. J.
Die o. a. Angelegenheit wurde mir nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt. Ich habe inzwischen auch den Versuch unternommen, nähere Einzelheiten über Ihren Mandanten in Erfahrung zu bringen.
Was die grundsätzliche Seite der Angelegenheit betrifft, so darf ich auf folgendes hinweisen:
Wir haben uns wiederholt eingeschaltet, als Insassen des Lagers Föhrenwald ausgewiesen werden sollten und deswegen mehrmals, sowohl mit dem Auswärtigen Amt als auch mit anderen Amtsstellen, unterhandelt. Es ist dann auch gelungen, diese Ausweisungen rückgängig zu machen und den "illegalen Einwanderern" die Möglichkeit zu geben, ordnungsgemäss ihre Auswanderung zu betreiben. Darüberhinaus wurde mit Hilfe des Bundes und der jüdischen Organisationen die Integrierung der übrigen Bevölkerung des Lagers sichergestellt. Ich bin selbst wiederholt in Föhrenwald gewesen, und wir haben alle nur möglichen Schritte unternommen, um die schwierigen Probleme, die dort aufgetreten waren, zu lösen.
Was nun die Frage der Aufenthaltserlaubnisse im allgemeinen angeht, so ist seit langem anerkannt, dass Personen, die im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung Deutschland verlassen mussten, ein Recht haben, nach Deutschland zurückzukehren und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn diese Verfolgten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
Wir sind aber keineswegs in der Lage, die Einwanderung von jüdischen Menschen nach Deutschland zu ermutigen, die nicht vor der Verfolgung ihren Wohnsitz dort gehabt haben oder als Displaced Persons, meist mit Mitteln der jüdischen Organisationen, aus Deutschland ausgewandert sind.

Man wird eine derartige Rückwanderung nicht unbedingt für angezeigt halten. Diese Zurückhaltung ist sicherlich dann berechtigt, wenn die Einwanderung aus dem Staat Israel unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
Ich kann jedenfalls in der Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber diesem Kreis der illegalen Einwanderer keinen Akt der Diskriminierung oder gar der Verfolgung sehen.
Ich verkenne nicht, dass zuweilen individuelle Gesichtspunkte massgebend sind, die eine Einwanderung nach Deutschland veranlassen.

Nach meinen Informationen hatten Ihr Mandant und seine Frau israelische Pässe. Sie wurden in den Jahren 1953 und 1954 von der jüdischen Organisation American Joint Distribution Committee finanziell unterstützt. Ihr Mandant ist im Jahre 1954 nach Brasilien ausgewandert. Einen Anlass für eine Intervention des Zentralrats in seinem Falle kann ich nicht feststellen.
Sofern Akte der Diskriminierung oder Verfolgung vorkommen, werden wir uns sicherlich darum kümmern. Es ist aber bisher nichts vorgetragen, aus dem sich entnehmen lässt, dass dieser Tatbestand hier gegeben ist.
Sollten Sie derartige Fälle kennen, so sind wir Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, wenn Sie sie uns mitteilen, wie wir es auch dankbar begrüssen, dass Sie sich auch dieses Mandanten so eingehend annehmen.
Ich werde mir gestatten, wenn ich in Mannheim bin, Sie nach vorheriger Verabredung aufzusuchen.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

H. G. van Dam

Dr. H. G. van Dam
Generalsekretär

Salzburg

für sich u. seine Familie

Gesuch um Aufhebung des Aufenthaltsverbotes
u. Erteilung des Einreisesichtvermerkes zu
Niederlassung u. Ausübung jeglicher u. Arbeit
aufnahme als Maler - der Reisepässe
Pass muss wieder erhalten.
gültige Päße?

Staatsangehörigkeit wird nicht mehr
angegeben haben.

Eintritt a 12 Pf da 0,13

Dauer etwa 4 Wochen wegen Verständigung
mit Hannover.

---

zu kommen sie an neue Reisepässen
wurde.

Ihrem Schreiben entnehme ich
die Gültigkeit meines Passes

Bezugnehmend auf mein
Gesuch

Ihre Antwort

A k t e n n o t i z

In der Sache Szmigiel habe ich heute auf Veranlassung von Herrn Flurmann mit Herrn Dorsch in München telefoniert. Dieser hat die Nummer 0811/531881. Der zuständige Beamte beim Polizeipräsidium München möchte einen Ausweg finden, der etwa dahingeht, daß jetzt gegen Szmigiel nichts unternommen wird, daß er seinen Paß wieder erhält, damit in ein westliches Land ausreist und dann mit einem neuen Visum legal wieder einreist. Das wird mir Herr Wolf München in einem Briefe auseinandersetzen, den ich wohl in den nächsten Tagen erhalte.

Ich habe Herrn Dorsch gesagt, daß ich evtl. am Montag, den 19. September ganz früh auf das Polizeipräsidium in München gehen könne. Herr Dorsch wird mich in diesem Falle abholen.

9.9.1960

den 6. 9. 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland
Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

D ü s s e l d o r f
Fischerstrasse 49

Sehr geehrter Herr van Dam!

Auf meinen an Sie gerichteten Brief vom 30.7.60 schrieb mir Ihre Sekretärin, daß Ihnen mein Brief nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt würde. Nun las ich, daß Sie an der Einweihung der Synagoge in Hamburg teilgenommen haben, also wohl nicht mehr in Urlaub sind.

Ich wäre Ihnen darum dankbar, wenn Sie meinen Brief vom 30.7., der ja eine dringende Angelegenheit betraf, beantworten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Vh

den 6. 9. 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland

Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

<u>D ü s s e l d o r f</u>
Fischerstrasse 49

Sehr geehrter Herr van Dam!

Auf meinen an Sie gerichteten Brief vom 30.7.60 schrieb mir Ihre Sekretärin, daß Ihnen mein Brief nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt würde. Nun las ich, daß Sie an der Einweihung der Synagoge in Hamburg teilgenommen haben, also wohl nicht mehr in Urlaub sind.

Ich wäre Ihnen daram dankbar, wenn Sie meinen Brief vom 30.7., der ja eine dringende Angelegenheit betraf, beantworten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

1.) Rücksp. mit Halbenhausen 29. 8. 06

Dienst für Einjährige ist
Montag früh
dann nichts passiert
Arbeit in der Schmiede

Besp. mit Meinhardinger

Zwischen-Bemerkung
J. will zu Halbenhausen
kommen

2.) Ich habe Flurmann benachrichtigt

3.) J. hat von Halbenhausen den
Turnus erhalten, der bis nunmehr
bis Ende Sept. geht.

Lh

22. 8. 60

Besp. mit Mdl.

1. Telef. mit Staatsanw. Clausing.
Er hat noch nicht entschieden.
Er will wenn St. Aufenthalts-
erlaubnis erhält, Verfahren nach
§ 153a StPO einstellen.

2. Fr. Vera Flurmann mitteilt
in München Sachbearbeiter
Wolf bis 29. 8. in Urlaub
Oberlab nicht weiß die Lage
in München bis dahin

3. Im Pass St. bringt das Datum
für Einreise um 7. 9. 60. ab.
Kann von Mannheim Polizei
verlängert werden.

Insp. Kiatrek verbindet
Halkenhausen der in Urlaub
ist, Halkenhausen ruft am
29. 8. 60. wieder an. Dann
Rücksprache mit ihm.

Lh

Für Herrn Huber

In Sachen Szmigiel hat Herr Flurmann für den Mandanten an mich einen Gebührenvorschuss von DM 300,-- durch Banküberweisung am 12.8.1960 bezahlt.

Mannheim, den 13.8.1960

Dr. Heimerich

den 11. 8. 1960

Herrn
Haim Szmigiel (Mond)

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens, das mir heute von dem Oberbürgermeister der Stadt München zugegangen ist. Es ist zweifellos gut, daß sich der Münchner Oberbürgermeister um Ihre Angelegenheit kümmert und daß er eine Prüfung angeordnet hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

DER OBERBÜRGERMEISTER DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

München, den 9. August 1960

Herrn Professor

Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1
(Gebäude der Rhein.
Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 3. August 1960 in der Sache Haim Szmigiel. Ich habe das Referat für Kreisverwaltung und öffentliche Ordnung beauftragt, die Sache einer Prüfung zu unterziehen. Nach Abschluß der Prüfung darf ich Ihnen einen weiteren Bescheid geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Dr. Vogel

Dr. Vogel
Oberbürgermeister

den 10. 8. 1960

Herrn
Ludwig Flurmann

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Flurmann !

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich in der Angelegenheit des Herrn Haim Szmigiel (Mond) mit einem Kostenvorschuß von DM 300.-- versehen würden.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit freundlicher Begrüssung !

§ 153

6.8.1960

An die
Staatsanwaltschaft
z.Hd.v. Herrn Staatsanwalt Clausing

Dr.H./F.

M a n n h e i m

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond) in Mannheim U 3, 16-17 wegen Übertretung eines Aufenthaltsverbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Ich nehme Bezug auf meinen gestrigen telefonischen Anruf bei Ihnen.

Ich habe die anwaltschaftliche Vertretung des Obengenannten übernommen und habe in dieser Angelegenheit die abschriftlich anliegende Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München gerichtet, um auf diese Weise das im Jahre 1953 gegen Herrn Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot aus der Welt zu schaffen. Ich bin dabei davon ausgegangen, dass es , nachdem Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kinder) erneut in die Bundesrepublik eingereist ist, Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein müsste, darüber zu entscheiden, ob Herrn Szmigiel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die neuerliche Einreise des Herrn Szmigiel mit seiner Frau und seinen zwei Kindern war nicht illegal. Herr Szmigiel hat sich vielmehr für diese Einreise ein Visum von der deutschen Passabteilung beim englischen Konsulat in Haifa geben lassen. Der englische Konsul nimmt in Israel die deutschen Interessen wahr.

Ausserdem hat sich Herr Szmigiel sofort nach seiner Ankunft in Mannheim ordnungsgemäss polizeilich gemeldet. Zum allermindesten hat Herrn Szmigiel jedes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer solchen Einreise gefehlt. Er konnte, nachdem ihm ein Einreisevisum durch das zuständige Konsulat erteilt war, ohne weiteres annehmen, dass die Einreise in Ordnung ging. Zudem liegt ja auch das Aufenthaltsverbot, das gegenüber Herrn Szmigiel im Jahre 1953 in München ausgesprochen wurde, nicht weniger als sieben Jahre zurück. Herr Szmigiel konnte durchaus annehmen, dass dieses Aufenthaltsverbot keine Bedeutung mehr habe.

Wenn das Polizeipräsidium in München neuerlich in seinem Fernschreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 19.7.1960 erklärt hat, dass das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot seit dem 25.8.1953 unanfechtbar sei, und dass der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München seit dem 18.1.1955 als Urteil rechtskräftig sei, so ist demgegenüber zu bemerken, dass das Münchner Verwaltungsgericht in eine sachliche Prüfung des Aufenthaltsverbote überhaupt nicht eingetreten ist. Eine von Herrn Rechtsanwalt Dr. Besold in München ~~gegen~~ Szmigiel und andere am 12.8.1953 eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht ist vom Verwaltungsgericht kurzerhand wegen Fristversäumnisses abgewiesen worden, da der Anwalt versäumt hatte, erst ein Beschwerdeverfahren durchzuführen, das Voraussetzung für eine Anfechtungsklage war.

Eigenartig muss es auch berühren, dass das Polizeipräsidium München jetzt das Polizeipräsidium Mannheim mit dem gleichen Fernschreiben versucht hat, Herrn Szmigiel einer Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot eventuell in Anwendung von § 456a StPO durch Abschiebung zu vollziehen. Das Polizeipräsidium München hat sich im Jahre 1953, als das Aufenthaltsverbot gegen Herrn Szmigiel ergangen war, nicht entschliessen können, eine Abschiebung vorzunehmen. Das schien schon deshalb unmöglich, weil sich das damals ergangene Aufenthaltsverbot nicht auf Frau Szmigiel und die Kinder erstreckte und ausserdem der bayerische Innenminister eingegriffen

hat, um eine Ausweisung des Herrn Szmigiel und anderer Juden zu verhindern.

Ich bitte, die Angelegenheit zu prüfen und nach Lage der Verhältnisse das Verfahren gegen Haim Szmigiel (Mond) einzustellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

1 Anlage

6.8.1960

An die
Staatsanwaltschaft
z.Hd.v. Herrn Staatsanwalt Clausing

Dr.H./F.

M a n n h e i m

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond) in Mannheim U 3, 16-17 wegen Übertretung eines Aufenthaltsverbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Ich nehme Bezug auf meinen gestrigen telefonischen Anruf bei Ihnen.

Ich habe die anwaltschaftliche Vertretung des Obengenannten übernommen und habe in dieser Angelegenheit die abschriftlich anliegende Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München gerichtet, um auf diese Weise das im Jahre 1953 gegen Herrn Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot aus der Welt zu schaffen. Ich bin dabei davon ausgegangen, dass es , nachdem Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kinder) erneut in die Bundesrepublik eingereist ist, Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein müsste, darüber zu entscheiden, ob Herrn Szmigiel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die neuerliche Einreise des Herrn Szmigiel mit seiner Frau und seinen zwei Kindern war nicht illegal. Herr Szmigiel hat sich vielmehr für diese Einreise ein Visum von der deutschen Passabteilung beim englischen Konsulat in Haifa geben lassen. Der englische Konsul nimmt in Israel die deutschen Interessen wahr.

Ausserdem hat sich Herr Szmigiel sofort nach seiner Ankunft in Mannheim ordnungsgemäss polizeilich gemeldet. Zum allermindesten hat Herrn Szmigiel jedes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer solchen Einreise gefehlt. Er konnte, nachdem ihm ein Einreisevisum durch das zuständige Konsulat erteilt war, ohne weiteres annehmen, dass die Einreise in Ordnung ging. Zudem liegt ja auch das Aufenthaltsverbot, das gegenüber Herrn Szmigiel im Jahre 1953 in München ausgesprochen wurde, nicht weniger als sieben Jahre zurück. Herr Szmigiel konnte durchaus annehmen, dass dieses Aufenthaltsverbot keine Bedeutung mehr habe.

Wenn das Polizeipräsidium in München neuerlich in seinem Fernschreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 19.7.1960 erklärt hat, dass das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot seit dem 25.8.1953 unanfechtbar sei, und dass der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München seit dem 18.1.1955 als Urteil rechtskräftig sei, so ist demgegenüber zu bemerken, dass das Münchner Verwaltungsgericht in eine sachliche Prüfung des Aufenthaltsverbote überhaupt nicht eingetreten ist. Eine von Herrn Rechtsanwalt Dr. Besold in München für Szmigiel und andere am 12.8.1953 eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht ist vom Verwaltungsgericht kurzerhand wegen Fristversäumnisses abgewiesen worden, da der Anwalt versäumt hatte, erst ein Beschwerdeverfahren durchzuführen, das Voraussetzung für eine Anfechtungsklage war.

Eigenartig muss es auch berühren, dass das Polizeipräsidium München jetzt das Polizeipräsidium Mannheim mit dem gleichen Fernschreiben versucht hat, Herrn Szmigiel einer Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot eventuell in Anwendung von § 456a StPO durch Abschiebung zu vollziehen. Das Polizeipräsidium München hat sich im Jahre 1953, als das Aufenthaltsverbot gegen Herrn Szmigiel ergangen war, nicht entschliessen können, eine Abschiebung vorzunehmen. Das schien schon deshalb unmöglich, weil sich das damals ergangene Aufenthaltsverbot nicht auf Frau Szmigiel und die Kinder erstreckte und ausserdem der bayerische Innenminister eingegriffen

hat, um eine Ausweisung des Herrn Szmigiel und anderer Juden zu verhindern.

Ich bitte, die Angelegenheit zu prüfen und nach Lage der Verhältnisse das Verfahren gegen Haim Szmigiel (Mond) einzustellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

1 Anlage

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

   Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

   Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untrag$bare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

   Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebemgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Frau kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten, nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeignete Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

die Bundesrepublikc zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Famklie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

   Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei - erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!
gez.Dr.Heimerich

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

   Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

   Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untragbare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

   Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebensgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Freu kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten, nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeignete Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Familie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei - erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

gez.Dr.Heimerich

5.8.60.

Zuständig: Staatsanwalt Klausing.

Betr.: die Angelegenheit Szmigiel (Mond) Haim

Auszug aus den Polizeiakten

1. Szmigiel ist am 26.7.1960 bei der Polizei einbestellt worden und von Polizeikommissar Schneider wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot vernommen worden. Gleichzeitig wurden ihm Fingerabdrücke genommen.

2. Zur Person und zur Sache erklärte Szmigiel folgendes:

"Ich bin im Elternhaus aufgewachsen und habe in Warschau 7 Jahre die Volksschule und ein Jahr eine Handelsschule besucht. Vom Jahre 1943 bis 1945 war ich in verschiedenen KZs in Polen und Deutschland. Nach Kriegsende war ich bis 1947 in einem DP-Lager in Feldafing. Im Juli 1947 fuhr ich mit einem Transport nach Israel. Von dort wurde ich im Oktober 1947 von den Engländern wieder nach Deutschland zurückgebracht. Ich war dann zusammen mit meiner Familie bis zum Jahre 1948 in Norddeutschland in einem Lager. Als dann der Staat Israel gegründet wurde, fuhren wir im Juli 1948 wieder nach Haifa/Israel. Hier arbeitete ich bis zum Jahre 1953 im Hafen als Kranenführer. Da die Lebensverhältnisse dort sehr schlecht waren, fuhr ich wieder zurück nach Deutschland. Da ich damals die Bundesgrenze illegal überschritt, wurde ich vom AG Bad Tölz am 20.7.53 mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Nach Strafverbüssung wanderte ich im Dezember 1953 mit meiner Familie nach Brasilien aus. Wegen Schwierigkeiten mit dem dortigen Klima, begaben wir uns im Jahre 1955 wieder zurück nach Israel. Ich wohnte hier zuletzt in Keriatmockin/b. Haifa und habe in meinem Beruf als Baggerführer gearbeitet.

Vor ca. 6 Wochen bin ich wieder nach Deutschland gekommen. Ich habe hier in Mannheim bei meinem Cousin Flurmann eine Anstellung als Barmann erhalten. Meine Familie habe ich am 20.7.60 nachkommen lassen. Ich möchte jetzt in der Bundesrepublik bleiben und hier arbeiten.
Ausser der obenerwähnten Bestrafung wegen illegalen Grenzübertritts habe ich keine Vorstrafen.

Mit meiner Frau Schochana geb. Mondrowicz habe ich im Februar 1946 vor dem Standesamt Feldafing die Ehe geschlossen. Unsere beiden Kinder sind jetzt 9 und 13 Jahre alt."

"Es war mir nicht bekannt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik habe.

Vorhalt: Bei Ihren Ausländerakten befindet sich ein Eröffnungs- und Empfangsnachweis, wonach Ihnen am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim das Ihnen vom Ausländeramt München erteilte Aufenthaltsverbot eröffnet worden ist. Eine Beschlußausfertigung wurde Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt.

A.: Es kann sein, daß mir solch ein Beschluß ausgehändigt worden ist, aber ich habe vermutlich nicht darauf geachtet, um was es sich dabei handelte.

Ich bin am 18.6.60 bei Basel in die Bundesrepublik zurückgekehrt, in der Absicht, hier bei meinem Cousin Flurmann zu arbeiten. Meine Einreise erfolgtelegal. Ich bin im Besitz eines gültigen israelischen Reisepasses sowie eines Einreisevisums, ausgestellt am 7.6.60 durch das britische Konsulat in Haifa, das die Vertretung der Bundesrepublik in Israel innehat. Am 23.6.60 habe ich beim Ausländeramt Mannheim eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik beantragt.

Hätte ich gewußt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für Deutschland habe, so wäre ich nicht ohne weiteres wieder eingereist. Ich kann nicht einsehen, mich strafbar gemacht zu haben, da mir wirklich nicht bekannt war, daß ich ein Aufenthaltsverbot habe.

Ich werde mich sofort bemühen und Schritte unternehmen, daß das gegen mich bestehende Aufenthaltsverbot aufgehoben wird. Sollte mir dies nicht gelingen, so werde ich wieder nach Israel zurückfahren. Ich bitte jedoch darum, daß mir dann Gelegenheit gegeben wird, hier das Geld für die Rückreise in mein Heimatland zu verdienen. Augenblicklich bin ich nicht in der Lage, die Fahrtkosten für mich und meine Familie nach Israel aufzubringen.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe sie freiwillig und ohne Zwang gemacht.

3. Der Schlußbericht der Kriminalpolizei lautet wie folgt:

Der Beschuldigte hat am 22.6.60 beim Ausländeramt Mannheim um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet nachgesucht. Bei den in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen über SZMIGIEL teilte das Bundesstrafregister Bln.-Charlottenburg mit Strafregisterauszug vom 18.7.60 mit, daß durch Verfügung des Ordnungsamtes München v. 3.8.53 gegen SZMIGIEL ein dauerndes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin erlassen worden ist.

Das Ausländeramt München bestätigte mit PS Nr. 3130 v. 18.7.60 (Fotokopie ist der Meldung beigefügt), daß das fragliche Aufenthaltsverbot noch zu Recht besteht. Es wurde gebeten, die erforderlichen ausländerpol.Maßnahmen gegen SZMIGIEL zu ergreifen und ihn wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot zur Anzeige zu bringen.

Der Beschuldigte wurde am 26.7.60 zu hiesiger Dienststelle einbestellt und zur Person und Sache vernommen.

SZMIGIEL ist israelischer Staatsangehöriger. Er reiste am 18.6.60 mit einem gültigen israel.Paß und Einreisevisum bei Basel legal in das Bundesgebiet ein. Für seine derzeitige Wohnung in Mannheim U 3, 16-17, ist er ordnungsgemäß pol. gemeldet. Ebenso hat er um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht, da er beabsichtigt, in der BR zu bleiben und hier zu arbeiten. Seit 22.7.1960 befinden sich auch die Ehefrau und zwei Kinder des Beschuldigten in Mannheim. Auch ihre Einreise erfolgte legal.

SZMIGIEL will nicht gewusst haben, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin besteht. Er will daher auch nicht einsehen, sich wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot strafbar gemacht zu haben. Der Einwand SZMIGIELs, daß er von dem gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbot nichts gewusst habe, ist unglaubhaft, zumal sich bei den Ausländerakten des Beschuldigten eine von ihm

unterzeichnete Bescheinigung befindet, wonach er bestätigt, daß ihm am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim eröffnet wurde, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist. Eine Beschlußausfertigung hierüber wurde ihm ausserdem gegen Unterschrift ausgehändigt. Eine Fotokopie dieser Bescheinigung ist als Beweismittel der Meldung beigefügt.

Von einer Inhaftierung des Beschuldigten wegen o.a. Deliktes wurde Abstand genommen, da ein Fluchtverdacht nicht begründet werden kann. SZMIGIEL ist zwar Ausländer, jedoch hat er in Mannheim einen festen Wohnsitz sowie einen ständigen Arbeitsplatz. Ausserdem befindet sich seine Familie bei ihm. Es ist daher nicht anzunehmen, daß er sich einer evtl. Bestrafung durch Verlassen der Bundesrepublik entziehen wird. Vorsorglich wurde jedoch sein Reisepaß einbehalten und mit einer Durchschrift der Meldung dem Ausländeramt Mannheim übergeben.

Suchvermerke über SZMIGIEL liegen nicht vor. Eine ed-Behandlung wurde durchgeführt.

gez.Schneider, KOM.
- Kl. 394 -

4. Die ganze Aktion geht zurück auf eine Aktion des Polizeipräsidiums München.

Fernschreiben München beim Polizeipräsidium Mannheim eingegangen am 19.7.60.
Es ha t folgenden Wortlaut:
"Das gegen den Obengenannten von hier für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot ist seit dem 25.8.53 unanfechtbar. Auch der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München ist seit 18.1.55 als Urteil rechtskräftig. Wir bitten, den Betroffenen der Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot evtl. in Anwendung von § 456 a Strafprozeßordnung durch Abschiebung zu vollziehen. Die hier vorliegenden Ausländerakten gehen Ihnen per Eilboten zu. Wir bitten, die Ausländerakten an uns vereinigt

mit den dortigen Vorgängen zurückzugeben, sobald das Aufenthaltsverbot vollzogen ist.

Amt für öffentliche Ordnung München
gez. W o l f

Betr.: die Angelegenheit Szmigiel (Mond) Haim

Auszug aus den Polizeiakten

1. Szmigiel ist am 26.7.1960 bei der Polizei einbestellt worden und von Polizeikommissar Schneider wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot vernommen worden. Gleichzeitig wurden ihm Fingerabdrücke genommen.

2. Zur Person und zur Sache erklärte Szmigiel folgendes:

"Ich bin im Elternhaus aufgewachsen und habe in Warschau 7 Jahre die Volksschule und ein Jahr eine Handelsschule besucht. Vom Jahre 1943 bis 1945 war ich in verschiedenen KZs in Polen und Deutschland. NachKriegsende war ich bis 1947 in einem DP-Lager in Feldafing. Im Juli 1947 fuhr ich mit einem Transport nach Israel. Von dort wurde ich im Oktober 1947 von den Engländern wieder nach Deutschland zurückgebracht. Ich war dann zusammen mit meiner Familie bis zum Jahre 1948 in Norddeutschland in einem Lager. Als dann der Staat Israel gegründet wurde, fuhren wir im Juli 1948 wieder nach Haifa/ Israel. Hier arbeitete ich bis zum Jahre 1953 im Hafen als Kranenführer. Da die Lebensverhältnisse dort sehr schlecht waren, fuhr ich wieder zurück nach Deutschland. Da ich damals die Bundesgrenze illegal überschritt, wurde ich vom AG Bad Tölz am 20.7.53 mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Nach Strafverbüssung wanderte ich im Dezember 1953 mit meiner Familie nach Brasilien aus. Wegen Schwierigkeiten mit dem dortigen Klima, begaben wir uns im Jahre 1955 wieder zurück nach Israel. Ich wohnte hier zuletzt in Keriatmockin/b. Haifa und habe in meinem Beruf als Baggerführer gearbeitet.

Vor ca. 6 Wochen bin ich wieder nach Deutschland gekommen. Ich habe hier in Mannheim bei meinem Cousin Flurmann eine Anstellung als Barmann erhalten. Meine Familie habe ich am 20.7.60 nachkommen lassen. Ich möchte jetzt in der Bundesrepublik bleiben und hier arbeiten.
Ausser der obenerwähnten Bestrafung wegen illegalen Grenzübertritts habe ich keine Vorstrafen.

Mit meiner Frau Schochana geb. Mondrowicz habe ich im Februar 1946 vor dem Standesamt Feldafing die Ehe geschlossen. Unsere beiden Kinder sind jetzt 9 und 13 Jahre alt."

"Es war mir nicht bekannt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik habe.

Vorhalt: Bei Ihren Ausländerakten befindet sich ein Eröffnungs- und Empfangsnachweis, wonach Ihnen am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim das Ihnen vom Ausländeramt München erteilte Aufenthaltsverbot eröffnet worden ist. Eine Beschlußausfertigung wurde Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt.

A.: Es kann sein, daß mir solch ein Beschluß ausgehändigt worden ist, aber ich habe vermutlich nicht darauf geachtet, um was es sich dabei handelte.

Ich bin am 18.6.60 bei Basel in die Bundesrepublik zurückgekehrt, in der Absicht, hier bei meinem Cousin Flurmann zu arbeiten. Meine Einreise erfolgte legal. Ich bin im Besitz eines gültigen israelischen Reisepasses sowie eines Einreisevisums, ausgestellt am 7.6.60 durch das britische Konsulat in Haifa, das die Vertretung der Bundesrepublik in Israel innehat. Am 23.6.60 habe ich beim Ausländeramt Mannheim eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik beantragt.

Hätte ich gewußt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für Deutschland habe, so wäre ich nicht ohne weiteres wieder eingereist. Ich kann nicht einsehen, mich strafbar gemacht zu haben, da mir wirklich nicht bekannt war, daß ich ein Aufenthaltsverbot habe.

Ich werde mich sofort bemühen und Schritte unternehmen, daß das gegen mich bestehende Aufenthaltsverbot aufgehoben wird. Sollte mir dies nicht gelingen, so werde ich wieder nach Israel zurückfahren. Ich bitte jedoch darum, daß mir dann Gelegenheit gegeben wird, hier das Geld für die Rückreise in mein Heimatland zu verdienen. Augenblicklich bin ich nicht in der Lage, die Fahrtkosten für mich und meine Familie nach Israel aufzubringen.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe sie freiwillig und ohne Zwang gemacht.

3. Der Schlußbericht der Kriminalpolizei lautet wie folgt:

Der Beschuldigte hat am 22.6.60 beim Ausländeramt Mannheim um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet nachgesucht. Bei den in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen über SZMIGIEL teilte das Bundesstrafregister Bln.-Charlottenburg mit Strafregisterauszug vom 18.7.60 mit, daß durch Verfügung des Ordnungsamtes München v. 3.8.53 gegen SZMIGIEL ein dauerndes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin erlassen worden ist.

Das Ausländeramt München bestätigte mit PS Nr. 3130 v. 18.7.60 (Fotokopie ist der Meldung beigefügt), daß das fragliche Aufenthaltsverbot noch zu Recht besteht. Es wurde gebeten, die erforderlichen ausländerpol.Maßnahmen gegen SZMIGIEL zu ergreifen und ihn wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot zur Anzeige zu bringen.

Der Beschuldigte wurde am 26.7.60 zu hiesiger Dienststelle einbestellt und zur Person und Sache vernommen.

SZMIGIEL ist israelischer Staatsangehöriger. Er reiste am 18.6.60 mit einem gültigen israel.Paß und Einreisevisum bei Basel legal in das Bundesgebiet ein. Für seine derzeitige Wohnung in Mannheim U 3, 16-17, ist er ordnungsgemäß pol. gemeldet. Ebenso hat er um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht, da er beabsichtigt, in der BR zu bleiben und hier zu arbeiten. Seit 22.7.1960 befinden sich auch die Ehefrau und zwei Kinder des Beschuldigten in Mannheim. Auch ihre Einreise erfolgte legal.

SZMIGIEL will nicht gewusst haben, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin besteht. Er will daher auch nicht einsehen, sich wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot strafbar gemacht zu haben. Der Einwand SZMIGIELs, daß er von dem gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbot nichts gewusst habe, ist unglaubhaft, zumal sich bei den Ausländerakten des Beschuldigten eine von ihm

unterzeichnete Bescheinigung befindet, wonach er bestätigt, daß ihm am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim eröffnet wurde, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist. Eine Beschlußausfertigung hierüber wurde ihm ausserdem gegen Unterschrift ausgehändigt. Eine Fotokopie dieser Bescheinigung ist als Beweismittel der Meldung beigefügt.

Von einer Inhaftierung des Beschuldigten wegen o.a. Deliktes wurde Abstand genommen, da ein Fluchtverdacht nicht begründet werden kann. SZMIGIEL ist zwar Ausländer, jedoch hat er in Mannheim einen festen Wohnsitz sowie einen ständigen Arbeitsplatz. Ausserdem befindet sich seine Familie bei ihm. Es ist daher nicht anzunehmen, daß er sich einer evtl. Bestrafung durch Verlassen der Bundesrepublik entziehen wird. Vorsorglich wurde jedoch sein Reisepaß einbehalten und mit einer Durchschrift der Meldung dem Ausländeramt Mannheim übergeben.

Suchvermerke über SZMIGIEL liegen nicht vor. Eine ed-Behandlung wurde durchgeführt.

gez.Schneider, KOM.
- Kl. 394 -

4. Die ganze Aktion geht zurück auf eine Aktion des Polizeipräsidiums München.

Fernschreiben München beim Polizeipräsidium Mannheim eingegangen am 19.7.60.
Es ha t folgenden Wortlaut:
"Das gegen den Obengenannten von hier für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot ist seit dem 25.8.53 unanfechtbar. Auch der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München ist seit 18.1.55 als Urteil rechtskräftig. Wir bitten, den Betroffenen der Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot evtl. in Anwendung von § 456 a Strafprozeßordnung durch Abschiebung zu vollziehen. Die hier vorliegenden Ausländerakten gehen Ihnen per Eilboten zu. Wir bitten, die Ausländerakten an uns vereinigt

mit den dortigen Vorgängen zurückzugeben, sobald das Aufenthaltsverbot vollzogen ist.

Amt für öffentliche Ordnung München
gez. W o l f

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

SEKRETARIAT

Düsseldorf 10, 4. August 1960
Fischerstraße 49
Telefon 44 86 97 / 44 31 08
Fü/K.

Herrn
Professor Dr. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor,

wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 30. 7. 1960, das wir Herrn Dr. van Dam nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub vorlegen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i.A. Fürstenau

F ü r s t e n a u
Sekretariat

GOHRSMÜHLE

den 3.8.1960

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. V o g e l

1x H Herrmann

M ü n c h e n
Rathaus

Sehr verehrter Herr Kollege !

Ich bin Ihnen wahrscheinlich dem Namen nach bekannt; ich war im jugendlichen Alter berufsmäßiger Stadtrat in Nürnberg und später zweimal Oberbürgermeister von Mannheim. Nach meiner Pensionierung habe ich mich wieder dem Beruf zugewandt, von dem ich ausgegangen bin.

Es kommen zahlreiche Juden zu mir, die sich in Deutschland aufhalten und mir ihre Sorgen vortragen. Zu ihnen gehörte in letzter Zeit Herr Haim Szmigiel (Mond), dessen Schicksal Sie aus meiner in Abschrift beiliegenden Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München ersehen können. Es ist das Schicksal eines Ahasver. Es kommt mir nun darauf an, daß das Münchner Polizeipräsidium sein Aufenthaltsverbot von 1953 aufhebt und die weitere Behandlung des Falles dem Polizeipräsidium in Mannheim überlässt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Genehmigung meines Antrags dem Münchner Polizeipräsidenten nahelegen könnten.

Ganz allgemein darf ich folgendes bemerken: Alle offiziellen Stellen in der Bundesrepublik wenden sich mit Recht gegen jede Regung einer antisemitischen Gesinnung, aber mit dem Problem der wenigen Juden, die noch in Deutschland bleiben konnten oder hierher einwandern, sind wir in keiner Weise fertig geworden. Sie leben zum größten Teil in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und werden vielfach benachteiligt und sogar schikaniert. Über das Münchner Polizeipräsidium wird mir hier von einer amtlichen Stelle

gesagt, daß es hinsichtlich der Juden, die einmal illegal die Grenze überschritten hätten, eine besondere strenge Auffassung habe. Man wird das vielleicht in dem einen oder anderen Falle verstehen können, aber auf einem Aufenthaltsverbot, das der Münchner Polizeipräsident im Jahre 1953 erlassen hat, sollte man doch heute in München nicht mehr bestehen. Als besonders drükkend habe ich es empfunden, daß das Münchner Polizeipräsidium im Falle Szmigiel dem Mannheimer Polizeipräsidium die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Szmigiel nahegelegt hat. Dabei ist Herr Szmigiel jetzt mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa in die Bundesrepublik eingereist.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Aug.Wilh.Dorsch
Bewährungshelfer
Landgericht München I

München 15
Goethestraße 64/II
Tel. 531 881

Sprechstunden:

Donnerstag	8 - 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag	17 - 19 Uhr

Kanzlei: 531 802

Zuständiger
Beamter in München
heißt Wolf beim
Polizeipräsidium.

1. 8. 00.

Rücksprache mit Frau Frau
Kalkenhausen i. Sachen Grundstück.

Mein Schreiben vom 14. 6.
Halben, betreffend Benehmen
aus Krämpfen abnormalen
Männern sei in solchen Fällen
immer sehr Vorsicht.

Von K. erfahre ich noch
folgendes: J. war hier zum
Kriminalpolizei bestellt, da
ihm der Pass abgenommen
u. Fingerabdrücke genommen
sei. J. wird strenge weg-
Überwachung des Aufenthalts
verboten erhalten. Dann erhält
Strafbefehl.

Es kommt in Betracht,

Schreiben an O.B. in
München m. dann natürlich
Einspruch gegen den Skat.
Ist beseitigt.

Lh

den 30.Juli 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland

Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

D ü s s e l d o r f
Fischerstrasse 49

Abschrift erhielt Herr Flurmann

Sehr geehrter Herr van Dam!

Ich habe mich in meinem ganzen Leben um die Juden angenommen, insbesondere auch in der Zeit nach 1933. Bis dahin war ich Oberbürgermeister der Stadt Mannheim. Ich bin dann in die innere Emigration nach Berlin gegangen und habe dort bis zum Zusammenbruch gelebt. Im Jahre 1949 wurde ich wieder für 6 Jahre Oberbürgermeister von Mannheim. Seit meiner Pensionierung bin ich wieder als Rechtsanwalt tätig.

Es kommen zahlreiche Juden, die sich in Mannheim befinden, als Klienten zu mir. Dabei ist mir das Problem aufgegangen, daß man sich in erster Linie um die wenigen Juden kümmern muß, die noch in Deutschland leben. Dieses Problem wird m.E. nicht genügend beachtet. Ich habe u.a. die Beobachtung gemacht, daß die wenigen hier gebliebenen Juden, die sich z.T. in recht schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, von den unteren Polizeiorganen geradezu schikaniert werden. Ich befinde mich in solchen Angelegenheiten in einer ständigen Diskussion mit dem Mannheimer Polizeipräsidium, das mir früher, solange ich Oberbürgermeister war, unterstand. Dabei bin ich auf Einstellungen und Vorgänge gestoßen, die mir als Oberbürgermeister unbekannt geblieben sind.

Der unmittelbare Anlass zu meinem Schreiben an Sie ist der Fall eines Herrn Haim Szmigiel (Mond), den ich in dem abschriftlich beiliegenden Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten von München zur Darstellung gebracht habe. Es würde mich sehr interessie-

b.w.

ren, Ihre Auffassung zu dieser Angelegenheit kennenzulernen, wie ich überhaupt wegen der verschiedenen Fälle, die ich zu bearbeiten habe, mit Ihnen in Verbindung bleiben möchte.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

den 29. Juli 1960

An das
Polizeipräsidium
- Abteilung Ausländerpolizei -

M a n n h e i m
L 6

Betr.: Aufenthaltserlaubnis für Herrn Haim Szmigiel (Mond)
Mannheim, U 3, 16/17

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an den Herrn Polizeipräsidenten Amt für öffentliche Ordnung in München.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Abschrift

den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

   Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

   Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untragbare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

   Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebensgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Frau kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten,nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeigneten Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Familie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herrn Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei- erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

gez.Dr.Heimerich

Zentralrat der Juden in Deutschland
zu Händen von Herrn Dr. B.G. van Dam
Generalsekretär

D ü s s e l dor f
Fischerstrasse 49

Akteneinsicht am 28. 7. 60.

München

Anzeige Landpol. St. Wolfratshausen v. 10.7.53

habe am 29/31.6.53 als Inhaber d.

Lizenz überschriften m. z/H. — Registrierplatz

Finkenwald aufgehalten ohne einen

republik gültigen Pass. — Strafbefehl

auf 6 Wochen Gefängnis. Anordnung de

seit 14. 7. 53 erlassenen Untersuchungshaft

Aufenthaltsverbot des Amtes für

öffentl. Ordnung in München v. 3. 8. 53

wegen der erfolgten Bestrafung

Kein Strafregistereintrag gegen ihn

6 Wochen.

Klage RA. Dr. Fabian Berlin

vor dem Verwaltungsgericht v. 12. Aug. 1953

gegen die Anordnung für Mdl. v. 7 andere

Fristbestimmung da kein Berufungsverfahren

vorhanden. — Abweisung der Anfechtungs-

klage durch Urteil d. RA. Dr. Fabian

Keine Stellungnahme vorgelegt, ungeklärte Kosten

fragen

Mannheim.

23.6.60. Mdl. beantragt Aufenth.
Holtzenbaubes - Fernschreiben an Stadt in
Münchberg, da Bundesentschädigungsamt, Fms.
Landesentschädigg. in Kiel Aufenthaltsverbot
v. 3.8.53 mitgeteilt hat. ~~Rechtsanspruch~~ des Verfahrens
~~17.12.52~~

Münchberg Telegramm am 18-7-60 a Kammler
m. will nach § 456 a StPO. Abwicklung
vollziehen lassen.

Anfrage Kh.; Münchberg ob sich Aufenthaltsverbot
auch auf Ehefrau u. Kinder ausgedehnt
wurde ist. Münchberg antwortet: Mit
weiterer Bestimmt der Fassung unterrichtet.
Ausdehnung des Aufenthaltsverbots auf
Ehefrau nicht festgestellt. Mdl ~~hat~~
bereits am 17.12.53 nach Brasilien
ausgewandert. (wegen Wiedereinsetzung i.d.
Lage Fürstenwald)

2 Kinder geb. 30.9.47 u. Lübeck
18.7.51. - Haifa
wann geheiratet?

[Mdl hat in München 1946 geheiratet]
Frau u. Kinder waren 1953 in
München ohne
Fürstenwald

Mannheim, den 27.7.1960

Konferenz mit Herrn Flurmann in Mannheim, U 3, 16/17 und seinem Vetter, Herrn Haim Szmigiel.

1. Herr S. ist in Warschau geboren und besaß die polnische Staatsangehörigkeit. Er wurde während des zweiten Weltkrieges von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Flossenburg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war er bis 1945 und kam dann in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See bis 1947. Dann versuchte er mit dem Schiff Exodus nach Israel auszuwandern. Das Schiff konnte aber dort nicht landen und wurde von den Engländern eingebracht. Nur ein Teil der jüdischen Schiffsinsassen kamen später nach Israel. S. wurde aber mit anderen Juden von den Engländern nach Hamburg gebracht und kam dann in ein Durchgangslager bei Lübeck; dort musste er bis 1948 bleiben. In diesem Jahr konnte er nach Israel auswandern und blieb dort bis 1953.

Im Jahre 1953 ist S. illegal nach Deutschland gekommen, weil er das israelische Klima absolut nicht vertrug. Im ganzen sollen damals ca. 800 Juden illegal über die deutsche Grenze gegangen sein. S. hat einen israelischen Paß aber kein Visum. Er verbarg sich dann zunächst im jüdischen Lager ~~Fern~~ Föhren wald bei Wolfsratshausen mit Frau und zwei Kindern. Er meldete sich dann aber freiwillig bei der Münchner Polizei, die ihn verhaftete. Er wurde zu 6 Wochen Gefängnis wegen des illegalen Grenzübertritts verurteilt und kam dann wieder in das jüdische Lager. Von dort wanderte er mit seiner Familie nach Brasilien aus. S. konnte auch in Brasilien das Klima absolut nicht vertragen und kam deshalb 1955 wieder nach Israel, wo er als Baggerführer tätig war, bis er erneut erkrankte. Jetzt ist S. mit einem Dreimonatsvisum des englischen Konsulats in Haifa zusammen mit seiner Frau und zwei Kindern nach Mannheim gekommen und von seinem Verwandten, Herrn Flurmann, aufgenommen

worden. Der Paß von S. läuft noch bis zum 16.5.1962. Die Ankunft in Mannheim erfolgte am 18.6.60 , die polizeiliche Anmeldung am 22.6.60.

Für heute wurde S. zum Polizeipräsidium vorgeladen. Der Paß wurde ihm abgenommen und Fingerabdrücke wurden gemacht. Es wurde ihm auf dem Polizeipräsidium erklärt, daß er seit 1953 Aufenthaltsverbot für Deutschland habe. Es wurde dem S. auf der Polizei der Rat gegeben, sich meiner anwaltschaftlichen Hilfe zu bedienen. S. ist nach seinen Angaben zweifellos polnischer Herkunft, obwohl er ausgezeichnet deutsch spricht. Seine Frau stammt aus Litzmannstadt. Sie ist dort 1926 geboren. Auch die Eltern der Frau lebten in Litzmannstadt und sind wohl Deutsche gewesen.

Herr Flurmann erklärte noch, daß er für seinen Vetter bürgt und für seinen und seiner Familie Unterhalt aufkommt.

2. Ich habe in dieser Sache heute morgen mit Herrn Amtmann Halkenhäuser vom Polizeipräsidium telefoniert.

   Ich bat ihn, mir morgen Akteneinsicht zu gewähren, was Herr Halkenhäuser zusagte.

   Herr Halkenhäuser bemerkte, daß Herr S. sich im Jahre 1953 in München als ledig ausgegeben habe; er habe erst in München geheiratet. Des weiteren sagte Herr Halkenhäuser, daß ein in München erlassener Ausweisungsbefehl nur von der Münchner Behörde aufgehoben werden könne.

   Schließlich empfahl Herr Halkenhäuser noch, daß ich mich in dieser Sache auch mit dem Staatsangehörigkeitsreferat, Oberrechtsrat Granzau, in Verbindung setze.

08 - 2 - 13 - 000

Vom Meldepflichtigen auszufüllen!

Anmeldebestätigung

Vor- u. Zuname: Haim Szmigiel(Mond)

Familienstand verh.

Beruf Baggerführer

Geburtstag 11.11.1924

Geburtsort Warschau

hat sich heute — mit den umseitig verzeichneten Familienangehörigen — für **Mannheim**

U 3,16-17 Straße / Platz Nr. .....

für dauernd 1) — vorübergehend 1) — angemeldet.

Bisheriger Wohnort und Wohnung Israel: Kiryat - Motzkin, Sadia-Geon 12

Bisheriger Wohnort und Wohnung werden beibehalten 1) — werden nicht beibehalten 1)

(Verheiratete Arbeitnehmer mit mehrfachem Wohnsitz erhalten ihre Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts, in welchem sich die Familie befindet.)

Kennkarte/Personalausweis Israel. Paß

Kennort Haifa

Kenn-Nr. 182133

Mannheim, den 22. Juni 19 60

Polizeipräsidium
Abt. IV/4
23. JUNI 1960
Mannheim
Wenden

Familienangehörige

Ehefrau

..... (Vor- und Geburtsname) geboren am ..... in ..... (Kennkarte, Personalausweis-Nr.)

Kinder

1. ..... (Vorname) geboren am ..... in .....

2. ..... (Vorname) geboren am ..... in .....

3. ..... (Vorname) geboren am ..... in .....

4. ..... (Vorname) geboren am ..... in .....